

## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

### § 1 Vertragsabschluss und Vertragsbedingungen

- I. Die Vertragspartner sind 2 Wochen an Ihr Angebot gebunden.
- II. Für den Umfang der Lieferung und/oder der Leistung sind das Angebot und die Auftragsbestätigung der KUKA Roboter Schweiz AG massgeblich.
- III. Die KUKA Roboter Schweiz AG behält sich Änderungen der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen vor, soweit dadurch nicht wesentliche, ihm bekannte Interessen des Bestellers hinsichtlich der bei Auftragserteilung beabsichtigten Verwendung beeinträchtigt werden.
- IV. Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- V. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Testprogrammen und anderen Unterlagen behält sich die KUKA Roboter Schweiz AG eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KUKA Roboter Schweiz AG Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag der KUKA Roboter Schweiz AG nicht erteilt oder beendet wird, auf Verlangen unverzüglich der KUKA Roboter Schweiz AG zurückzugeben.  
Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend auch für Unterlagen des Bestellers mit der Ausnahme, dass die Unterlagen solchen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, denen die KUKA Roboter Schweiz AG Lieferungen oder Leistungen gemacht hat.
- VI. Entgegenstehende AGB's des Bestellers gelten nicht.
- VII. Im Falle von Änderungen der AGB's der KUKA Roboter Schweiz AG werden weitere Aufträge des Bestellers nur noch nach den geänderten Bedingungen angenommen.

### § 2 Preis und Zahlung

- I. Die Preise gelten bei Lieferung ab Werk ausschliesslich Verpackung. Bei Inlandslieferungen und –Leistungen kommt zu den Preisen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- II. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die Kostenfaktoren, z.B. die massgeblichen Tariflöhne oder die Materialpreise kann die KUKA Roboter Schweiz AG den Preis zu dem Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhöhen, wenn die Lieferung bzw. die Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht wird. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung bzw. Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer, so tragen die Mehrkosten der Besteller.
- III. Alle Zahlungen sind auf die im Briefbogen angegebenen Kontenverbindungen der KUKA Roboter Schweiz AG in CHF oder Euro zu leisten. Bei Hingabe von Schecks oder Wechsel gilt erst deren Einlösung als Zahlung.
- IV. Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung gestellt. Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnet die KUKA Roboter Schweiz AG Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Zinssatz der Credit Suisse .
- V. Die KUKA Roboter Schweiz AG kann ungeachtet der ihr sonst zustehenden Rechte die Kaufsache zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug gerät. Die KUKA Roboter Schweiz AG muss dem Besteller diese Massnahme angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt haben.  
Im Falle vereinbarter Teilzahlungen ist die KUKA Roboter Schweiz AG bei Nichtzahlung auch nur einer fälligen Rate oder Wechselprotest, bei Zahlungseinstellung des Bestellers oder bei sonstigen bekannt werdenden Umständen, die ernste Zweifel an der Einhaltung der Teilzahlungsvereinbarung durch den Besteller begründen, berechtigt, ohne Rücksicht auf die vereinbarten Fälligkeiten sofortige Zahlung des gesamten Auftragspreises zu verlangen. In einem solchen Fall kann die KUKA Roboter Schweiz AG ausserdem den Auftrag durch eingeschriebenen Brief kündigen und die gemäss § 5, in ihrem Eigentum verbliebenen Liefergegenstände sowie Ersatz des ihr entstandenen Schaden verlangen. Zur Wahrnehmung der vorgenannten Rechte bedarf es keiner gerichtlichen Massnahmen.
- VI. Das Zurückhalten von Zahlungen oder die Aufrechnung mit der KUKA Roboter Schweiz AG bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig.
- VII. Sind zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der Kaufsache Kosten für die Installation, Montage und Einrichtungen erforderlich, werden diese auf Stundenbasis abgerechnet. Es gelten die unter § 6 genannten Bedingungen.
- VIII. Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware

### § 3 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

- I. Erfüllungsort ist Dietikon.
- II. Die Fa. KUKA Roboter Schweiz AG ist zur Einhaltung der Lieferfrist nur verpflichtet, wenn der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt hat. Solche Vertragspflichten sind insbesondere sämtliche vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben und sonstigen Beistellungen rechtzeitig vorliegen, der Besteller die Zahlungsbedingungen und etwaige Vorleistungspflichten erfüllt hat und alle übrigen, z.B. technischen Voraussetzungen für die Auftragsausführung geschaffen sind. Werden diese Voraussetzungen etc. nicht rechtzeitig erfüllt, tritt eine angemessene Fristverlängerung ein.
- III. Die Frist gilt als eingehalten:  
- bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Lieferung innerhalb der Frist vom Versand gebracht oder abgeholt worden ist.  
Verzögert sich die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

- bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist. Für eine Verzögerung die der Besteller zu vertreten hat, insb. durch Verletzung seiner Pflichten aus § 6, so gilt die Frist als eingehalten.

- IV. Nachträgliche Wünsche des Bestellers nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Das Gleiche gilt bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, oder sonstigen Betriebsstörungen, bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschusswerden eines wichtigen Arbeitsstücks, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Teile und sonstigen, von der KUKA Roboter Schweiz AG nicht vorhersehbaren Ereignissen, wenn diese Hindernisse die Nichteinhaltung der Frist zur Folge haben oder daran mitwirken. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von der KUKA Roboter Schweiz AG zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Terminverzugs entstehen.
- V. Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den in Abs. III genannten Gründen kann der Besteller - sofern er einen Schaden in dieser Höhe glaubhaft macht – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0.25 % bis zur Höhe von insgesamt 2,0 % vom Werte desjenigen Teil der Lieferung oder Leistung verlangen, der wegen der nicht rechtzeitigen Fertigstellung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen der Nichteinhaltung der Frist, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind auch nach Ablauf einer etwa gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von der KUKA Roboter Schweiz AG gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- VI. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend mit Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von ½ % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden. Das Lagergeld ist auf 5 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Unabhängig hiervon ist der Besteller zur sofortigen Bezahlung der Lieferung verpflichtet.
- VII. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie geringfügige Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.
- VIII. Nimmt der Besteller die angebotene Sache nicht an, kann die KUKA Roboter Schweiz AG ohne Nachweis 20% des Kaufpreises als Entschädigung verlangen. Die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens bleibt vorbehalten, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

#### § 4 Gefahrenübergang

- I. Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch sofern frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte:
  - a) bei Lieferung, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt handelsüblich. Der Versand wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers vorgenommen.
  - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Abnahme im Betrieb des Bestellers. Vorausgesetzt wird dabei, dass sich die Abnahme unverzüglich an die betriebsbereite Montage oder Aufstellung anschliesst. Bei fehlender Abnahme des Produktes erfolgt der Gefahrübergang nach Ablauf von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem die betriebsbereite Montage oder Aufstellung erfolgte.
  - c) wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder der Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.
- II. Die KUKA Roboter Schweiz AG ist bereit, auf Wunsch und Kosten des Bestellers von diesem verlangte Versicherungen zu bewirken.

#### § 5 Eigentumsvorbehalt

- I. Die KUKA Roboter Schweiz AG behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen sowie Erfüllung sämtlicher sonstiger aus dem Auftrag gegen den Besteller zustehender Ansprüche vor. Jede Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für die KUKA Roboter Schweiz AG. An neu entstandenen Sachen steht der KUKA Roboter Schweiz AG das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
- II. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seiner Kosten gegen versicherbare Schäden zu versichern. Der Besteller tritt mit Auftragserteilung Ansprüche auf etwaige Versicherungsleistungen in Höhe des Auftragspreises sicherheitsshalber an die KUKA Roboter Schweiz AG ab. Er verpflichtet sich, dies dem Versicherer anzuzeigen und die KUKA Roboter Schweiz AG davon zu unterrichten. Die Rückabtretung gilt als stillschweigend mit der vollständigen Zahlung und Erfüllung der sonstigen Ansprüche aus dem Auftrag durch den Besteller erfolgt.
- III. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums durch Dritte hat der Besteller der KUKA Roboter Schweiz AG unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokoll) umgehend anzuzeigen. Die Kosten einer etwaigen Intervention der KUKA Roboter Schweiz AG gehen zu Lasten des Bestellers.
- IV. Für den Fall, dass der Besteller die Vorbehaltsware vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises veräussert, tritt er mit Auftragserteilung seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Auftragspreises zuzüglich 10 % Inkassozahlung zur Sicherung an die KUKA Roboter Schweiz AG ab. Hierfür ist es gleichgültig, ob der Besteller die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer zusammen mit anderen, der KUKA Roboter Schweiz AG nicht gehörenden Waren, ohne oder nach Verarbeitung oder nach Einbau in eine andere Sache veräussert. Die KUKA Roboter Schweiz AG wird derartige Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt. Auf Verlangen der KUKA Roboter Schweiz AG hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, diesen die Abtretung anzuzeigen und den eingezogenen Verkaufserlös für die KUKA Roboter Schweiz AG getrennt zu verwahren.
- V. Übersteigt der Wert der für die KUKA Roboter Schweiz AG bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, so ist die KUKA Roboter Schweiz AG auf Verlangen des Bestellers bereit, darüber hinausgehende Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben oder zurück zu übertragen.
- VI. Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber den Vorbehalt ähnlicher Rechte am Liefergegenstand, so gelten diese ähnlichen Rechte zwischen Besteller und der KUKA Roboter Schweiz AG als vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, an Massnahmen mitzuwirken, die die KUKA Roboter Schweiz AG zum Schutze ihres Eigentums oder ähnlicher Sicherheitsrechte am Liefergegenstand treffen will. Der Besteller kann hierzu sowie zur Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Pflichten ohne weitere Mahnung durch einstweilige Verfügung oder entsprechende

gerichtliche Massnahmen angehalten werden. Ausserdem hat die KUKA Roboter Schweiz AG ohne weitere Abmahnung das Recht auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Auftrag.

## § 6 Aufstellung und Montage; Mitwirkung des Bestellers

- I. Für jede Art von Aufstellung und Montage hat der Besteller folgende Pflichten auf seine Kosten zu übernehmen:
  - a) rechtzeitige Bereitstellung von:
    - 1) Hilfsmannschaften wie erforderliche Facharbeiter oder Hilfskräfte mit dem erforderlichen Werkzeug in der benötigten Anzahl;
    - 2) alle Erd-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschliesslich der dazugehörigen Baustoffe;
    - 3) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –Stoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe, etc.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.
    - 4) Betriebskraft und Wasser einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung;
    - 5) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Liefergegenstände, Montagematerialien, Werkzeuge etc. ausreichend grosse, geeignete, trockene und verschliessbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschliesslich Sanitäranlagen; der Besteller hat zum Schutz des Montagepersonals und des Besitzes des Unternehmers die erforderlichen Massnahmen zu treffen;
    - 6) Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Unternehmer nicht branchenüblich sind.
  - b) vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
  - c) vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle notwendigen Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
  - d) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die – insbesondere auf der Baustelle – ohne Verschulden der KUKA Roboter Schweiz AG - eintreten, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
  - e) Dem Montagepersonal ist vom Besteller die Arbeitszeit sorgfältig wöchentlich zu bescheinigen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich auszuhändigen.
  - f) Die KUKA Roboter Schweiz AG haftet nicht für Arbeiten seines Montagepersonals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Lieferung oder Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit sie nicht vom Besteller veranlasst sind.
- II. Falls die KUKA Roboter Schweiz AG die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat gelten zusätzlich zu Abs. I folgende Bestimmungen:
  - a) Der Besteller vergütet der KUKA Roboter Schweiz AG die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für die Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Für die Bestimmung der gesetzlichen Feiertage sind die am Sitz der KUKA Roboter Schweiz AG geltenden Bestimmungen heranzuziehen.
  - b) Folgende Kosten werden gesondert vergütet:
    - (1) Reisekosten; Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks
    - (2) die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage

## § 7 Gewährleistung

- I. Die KUKA Roboter Schweiz AG leistet Gewähr die Sache mängelfrei zu liefern.
- II. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang (§ 4) der Sache.
- III. Die KUKA Roboter Schweiz AG hat mangelhaft gelieferte Sachen nach Wahl der KUKA Roboter Schweiz AG nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.
- IV. Bei Sachen die ohne unverhältnismässigem Aufwand an die KUKA Roboter Schweiz AG zu senden sind, findet die Mängelbeseitigung am Sitz der KUKA Roboter Schweiz AG statt. Der Besteller wird die Sache ordnungsgemäss verpacken und einschliesslich notwendigen Zubehörs anliefern.
- V. Befindet sich die Sache nicht am Sitz des Bestellers, so trägt dieser den Mehraufwand für die Nachbesserung. Dies ist insb. höhere Reisekosten.
- VI. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller der KUKA Roboter Schweiz AG die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist die KUKA Roboter Schweiz AG von der Mängelhaftung befreit.
- VII. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen die KUKA Roboter Schweiz AG sofort zu verständigen ist, oder bei vorheriger schriftlicher Zustimmung der KUKA Roboter Schweiz AG hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom der KUKA Roboter Schweiz AG angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- VIII. Von den unmittelbaren Kosten, die aus der Nachbesserung oder Neuerbringung der mangelhaften Lieferungs- und Leistungsteile entstehen, trägt die KUKA Roboter Schweiz AG die Kosten des Ersatzstückes einschliesslich des Versandes, angemessene Kosten des Aus- und Einbaues sowie die ihm erwachsenden Aufwendungen für etwa erforderliche Personalentsendungen, es sei denn die Sache fällt unter § 7 IV Satz 2. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- IX. Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder –Leistungen besteht die gleiche Gewährleistungspflicht der KUKA Roboter Schweiz AG wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung für diejenigen Teile, die wegen der Nachbesserungs- bzw. Ersatzarbeiten nicht zweckdienlich betrieben werden können. Ersetzte Teile werden vom Besteller auf die KUKA Roboter Schweiz AG übereignet.
- X. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen die KUKA Roboter Schweiz AG und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz auf Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- XI. Ist die KUKA Roboter Schweiz AG auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden, ohne dass der Besteller einen Fehler nachgewiesen hat, kann die KUKA Roboter Schweiz AG Vergütung seines Aufwands verlangen.

## § 8 Ausschluss der Gewährleistung

- I. Der Besteller hat Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Sache der KUKA Roboter Schweiz AG schriftlich mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln hat der Besteller unverzüglich nach deren Entdeckung den Mangel schriftlich der KUKA Roboter Schweiz AG zu melden. Nach Ablauf dieser Frist sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- II. Die KUKA Roboter Schweiz AG schliesst die Gewährleistung für Schäden aus, die infolge unsachgemässer Verwendung, Änderungen oder Eingriffe an der Sache, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Besteller oder Dritter entstanden sind. Dies gilt auch, wenn der Besteller oder Dritte Zubehör verwendet, das nicht den Vorgaben der KUKA Roboter Schweiz AG oder Dritten entspricht.  
Das oben gesagte gilt nicht, wenn der Besteller im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweisen kann, dass die o.g. Einwirkungen nicht ursächlich für den Fehler waren.
- III. Eine Gewährleistung für gebrauchte Sachen besteht nicht.
- IV. Der Anspruch des Bestellers auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

## § 9 Haftung

- I. Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung gegen die KUKA Roboter Schweiz AG und seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Das gilt nicht bei leichter Fahrlässigkeit, wenn wesentliche Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt worden sind. Die KUKA Roboter Schweiz AG haftet bei leichter Fahrlässigkeit auch, wenn die Schäden durch ihre Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- II. Fällt KUKA Roboter Schweiz AG nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, ist die Haftung für mittelbare bzw. Folgeschäden, beispielsweise entgangenem Gewinn, ausgeschlossen. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
- III. Schadenersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemässer Datensicherung nicht eingetreten wäre; es sei denn, die KUKA Roboter Schweiz AG hat den Besteller nicht ordnungsgemäss in die Datensicherung eingewiesen.

## § 10 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- I. Wird der KUKA Roboter Schweiz AG oder dem Besteller die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Massgabe:  
Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden der KUKA Roboter Schweiz AG zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich sein Schadenersatz auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die KUKA Roboter Schweiz AG aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Auftrag bleibt unberührt.
- II. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von § 3 Abs. IV Satz 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der KUKA Roboter Schweiz AG erheblich einwirken, wird der Auftrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der KUKA Roboter Schweiz AG das Recht zu, vom Auftrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## § 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- I. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, wenn der Anwender Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle Streitigkeiten die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben der Sitz der KUKA Roboter Schweiz AG. Die KUKA Roboter Schweiz AG kann den Besteller auch an dessen Sitz verklagen.
- II. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Schweizer Recht.

## § 12 Salvatoresche Klausel

Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommen.